



Herrn Vorsitzenden  
Christian Hagmaier  
Buchheimer  
Initiative für Natur- und Landschaftsschutz e. V.  
Untere Dorfstr. 15  
04651 Bad Lausnick/OT Buchheim

Dresden, 10.03.2008  
Tel.: (0351) 564-20 40  
E-Mail: 43-8951.10/8  
Bearb.: Frau Förtsch  
Aktenzeichen: 43-8951.10/8  
(Bitte bei Antwort angeben)

**Grundsätze des Sächsischen Staatsministeriums für Umwelt und Landwirtschaft (SMUL)  
gemäß § 9 SächsWG für die Abwasserbeseitigung im Freistaat Sachsen 2007 bis 2015  
vom 28. September 2007**

Ihr Schreiben vom 01. Februar 2008

Sehr geehrter Herr Vorsitzender,

Sie haben sich mit Schreiben vom 01. Februar 2008 an Herrn Staatsminister Prof. Dr. Wöller bezüglich der Grundsätze des Sächsischen Staatsministeriums für Umwelt und Landwirtschaft gemäß § 9 SächsWG für die Abwasserbeseitigung im Freistaat Sachsen 2007 bis 2015 vom 28. September 2007 gewandt. Herr Staatsminister hat mich um Beantwortung Ihres Schreibens gebeten.

Ihrem Schreiben sind zwei Anlagen beigelegt, zu welchen Sie um Beachtung und Stellungnahme bitten:

- Standpunkt zum Thema Kleinkläranlagen mit biologischer Reinigungsstufe sowie
- Forderungen zur Änderung der Grundsätze des SMUL gemäß § 9 SächsWG für die Abwasserbehandlung im Freistaat Sachsen.

Bevor ich im Weiteren auf die wesentlichen Punkte Ihrer Ausführungen eingehe, möchte ich Folgendes voran stellen:

Die Grundsätze des Sächsischen Staatsministeriums für Umwelt und Landwirtschaft (SMUL) gemäß § 9 SächsWG für die Abwasserbeseitigung im Freistaat Sachsen 2007 bis 2015

(sog. § 9-Erlass) wurden am 28. September 2007 in Kraft gesetzt und lösten den Erlass des SMUL zum weiteren Ausbau der Abwasserbeseitigung in Sachsen vom 16. Oktober 2000 ab.

Im Zuge der Einführung fanden Ende des vergangenen Jahres drei Regionalveranstaltungen des SMUL mit allen kommunalen Aufgabenträgern der Abwasserbeseitigung sowie unteren und höheren Wasserbehörden statt.

Der in Anlage 1 Ihres Schreibens dargestellte Standpunkt zum Thema Kleinkläranlagen als auch die ersten drei Forderungen der Anlage 2 Ihres Schreibens zielen darauf ab, Kleinkläranlagen nicht mit einer biologischen Reinigungsstufe ausrüsten zu müssen. Sie beziehen sich dabei auf die EU-Kommunalabwasserrichtlinie 91/271/EWG (im Schreiben als RL 89/15 EG bezeichnet) woraus sich keine derartige Forderung ergebe.

Die Mindestanforderung einer biologischen Reinigung für Kleinkläranlagen leitet sich nicht im Einzelnen aus der EU-Kommunalabwasserrichtlinie, sondern aus dem nationalem Bundesrecht her. Nach § 7a Abs. 1 Wasserhaushaltsgesetz des Bundes (WHG) müssen Einleitungen in Gewässer (d.h. auch Einleitungen aus Kleinkläranlagen) den Stand der Technik einhalten, dieser wird in der Abwasserverordnung des Bundes (AbwV, hier: Anhang 1) definiert. Seit 2002 gelten auch für Kleinkläranlagen die Mindestanforderungen für häusliches und kommunales Abwasser gemäß Anhang 1 der Abwasserverordnung (CSB = 150 mg/l; BSB<sub>5</sub> = 40 mg/l). Diese Werte können nur durch Kleinkläranlagen mit biologischer Reinigungsstufe erreicht werden.

Bestehende Einleitungen müssen innerhalb „angemessener Fristen“ an den Stand der Technik angepasst werden (§ 7a Abs. 3 WHG, § 138 Abs. 1 Satz 1 und 2 SächsWG). Lediglich der Zeitpunkt für die späteste Sanierung vorhandener nicht ordnungsgemäßer Abwassereinleitungen – d.h. einschließlich der spätesten Nachrüstung vorhandener Kleinkläranlagen – ist originär aus EU-Recht hergeleitet: hier jedoch nicht aus der EU-Kommunalabwasserrichtlinie (deren Fristen 2005 endeten und welche Verdichtungsgebiete ab 2.000 EW umfasste), sondern aus der europäischen Wasserrahmenrichtlinie (WRRL), welche bis zum Jahr 2015 einen „guten Zustand“ aller Gewässer fordert.

Ihrer Forderung, Kleinkläranlagen nicht mit einer biologischen Reinigungsstufe auszurüsten, kann daher nicht gefolgt werden, da gemäß § 7a WHG die Abwasserbehandlung grundsätzlich dem Stand der Technik entsprechen muss. Dieses ist auch bei Kleinkläranlagen die biologische Reinigungsstufe. Durch die Eröffnung der gerade vielfach von Bürgerinitiativen geforderten Möglichkeit, im ländlichen Raum kostenintensive zentrale Erschließungen zu vermeiden und dezentrale Abwasserlösungen zuzulassen (WHG-Novelle 1996), wurde mit der Novelle der Abwasser-

verordnung im Jahr 2002 als logische Konsequenz mit der Aufnahme von Kleinkläranlagen in die Abwasserverordnung für diese auch die für zentrale Kläranlagen geltenden Mindestanforderungen einer biologischen Reinigung festgeschrieben.

Zu Ihren Forderungen 4 bis 6 in der Anlage 2 Ihres Schreibens möchte ich Folgendes anmerken:

In Sachsen leiten eine Vielzahl von Kleinkläranlagen nicht in Gewässer, sondern in öffentliche Kanalisationen ein. Da sich die Anforderungen des Wasserrechts immer auf die Einleitstelle ins Gewässer beziehen, benötigen diese Kleinkläranlagen keine wasserrechtliche Erlaubnis oder Sanierungsanordnung. Die Zuständigkeit für die öffentlichen Kanäle und die Einhaltung der wasserrechtlichen Anforderungen liegt - wie von Ihnen auch richtig dargestellt - beim kommunalen Aufgabenträger. Dieser hat das Recht und die Pflicht, nach geltendem Recht unter Beachtung wirtschaftlicher Gesichtspunkte zu entscheiden, ob eine Nachrüstung der einzelnen Kleinkläranlagen, der Bau einer gemeinsamen Ortskläranlage oder die Überleitung zu einer großen Verbandskläranlage sachgerecht ist.

Eine dieses Recht und diese Pflicht beschneidende pauschale Verallgemeinerung - in die eine als auch andere Richtung - ist mit geltendem Recht weder vereinbar noch im Übrigen Ziel führend. Vielmehr ist je nach den Gegebenheiten des Einzelfalles nach wirtschaftlichen Gesichtspunkten eine Entscheidung vorzunehmen. Gerade in dünn besiedelten ländlichen Gebieten kann die ordnungsgemäße Abwasserentsorgung mit dezentralen privaten Anlagen eine sinnvolle Alternative zur zentralen Abwasserentsorgung darstellen.

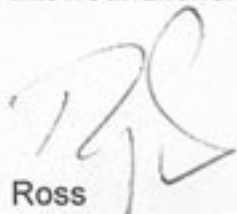
Ihre Annahme, Kommunen kleiner 2.000 EW würden keine Förderung erhalten, ist nicht zutreffend. Mit der Förderrichtlinie SWW 2007 erfolgte erstmalig auch eine fördermittelseitige Gleichbehandlung zentraler und dezentraler Abwasserlösungen, d.h. sowohl zentrale als auch dezentrale Anlagen erhalten im Grundsatz den gleichen Förderzuschuss. Ziel ist es, damit der wirtschaftlichsten Lösung zum Durchbruch zu verhelfen.

Des Weiteren thematisieren Sie die Behandlung des Klärschlammes aus Kleinkläranlagen und bemängeln, dass Klärschlamm aus Kleinkläranlagen einer „kostenaufwendigen Weiterbehandlung in zentralen Anlagen unterzogen werden müsse“. Hierzu ist festzustellen, dass der Schlamm aus Kleinkläranlagen von Einzelhaushalten grundsätzlich gemäß § 63 Abs. 5 SächsWG dem abwasserbeseitigungspflichtigen kommunalen Aufgabenträger zu überlassen ist. Für die Befreiung des Schlammes von der Überlassungspflicht bedarf es einer gesonderten Entscheidung der zuständigen Wasserbehörde (nach § 63 Abs. 6 Satz 2 Nr. 3 SächsWG). Da der Schlamm aus Kleinkläranlagen jedoch auch der Klärschlammverordnung (AbfKlärV) unterliegt

und Sonderregelungen des Einigungsvertrages bezüglich des Schlammes aus Einzelhaushalten zum 31.12.1998 ausgelaufen sind, müssen die in der Klärschlammverordnung festgelegten Untersuchungspflichten vollständig erfüllt - und finanziert - werden. Durch den Kleinkläranlagenbetreiber sollte daher sorgfältig geprüft werden, ob eine Eigenverwertung tatsächlich kostengünstiger wäre als die Entsorgung des Schlammes der Kleinkläranlage beim Abwasserzweckverband.

Ich hoffe, Ihnen ausreichend erläutert zu haben, dass Ihren Forderungen nach Änderung der Grundsätze gemäß § 9-SächsWG nicht gefolgt werden kann. Die Einhaltung des Standes der Technik, d.h. die Ausrüstung auch von Kleinkläranlagen mit einer biologischen Reinigungsstufe, ist bundesrechtlich im Wasserhaushaltsgesetz in Verbindung mit der Abwasserverordnung verankert. Ich möchte mich jedoch Ihrer zusammenfassenden Schlussbemerkung am Ende Ihrer Ausführungen „Standpunkt zum Thema Kleinkläranlagen mit biologischer Reinigungsstufe“ ausdrücklich anschließen, wonach im ländlichen Raum für jeden Ort gesondert und nach wirtschaftlichen Gesichtspunkten die sachgerechte Abwasserlösung gefunden werden soll. Genau dies ist das Grundanliegen des § 9-Erlasses unseres Hauses.

Mit freundlichen Grüßen



Ross  
Referatsleiter Siedlungswasserwirtschaft